

- 129. Verordnung der Landesregierung vom 6. Dezember 2011 über die Festsetzung der LKF-Gebühren und der Pflegegebühr in den öffentlichen Krankenanstalten
- 130. Verordnung der Landesregierung vom 6. Dezember 2011 über die Ambulanzgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten
- 131. Verordnung der Landesregierung vom 6. Dezember 2011 über die Anpassung des Kostenbeitrages in öffentlichen Krankenanstalten
- 132. Verordnung der Landesregierung vom 6. Dezember 2011, mit der die Verordnung über die Anstaltsgebühren und die Hebammengebühr in den öffentlichen Krankenanstalten geändert wird
- 133. Verordnung des Landeshauptmannes vom 1. Dezember 2011 zur Sanierung von Fließgewässern

## 129. Verordnung der Landesregierung vom 6. Dezember 2011 über die Festsetzung der LKF-Gebühren und der Pflegegebühr in den öffentlichen Krankenanstalten

Aufgrund der §§ 40 und 42 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 32/2011, wird verordnet:

### § 1

Die LKF-Gebühren ergeben sich als Produkt der für den einzelnen Pflegling ermittelten LKF-Punkte mit dem nach § 2 Abs. 1 festgesetzten Eurowert je LKF-Punkt. Grundlage für die Ermittlung der LKF-Punkte ist das österreichweit einheitliche System der leistungsorientierten Diagnosefallgruppen einschließlich des Bepunktungssystems unter Berücksichtigung der besonderen Bepunktungen von speziellen Leistungsbereichen (Intensivereinheiten, Akutgeriatrie/Remobilisation, palliativmedizinische Einrichtungen, neurologische Akut-Nachbehandlung, Psychiatrie, Kinder- und Jugendneuropsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie, akute Behandlung auf einer Stroke Unit, Alkohol- und Drogenentwöhnung, Tagesklinik, ausgewählte spezielle medizinische Einzelleistungen, neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden). Dieses Bewertungssystem ergibt sich aus der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage, die durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Krankenanstalten des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart wird.

### § 2

(1) Der Eurowert je LKF-Punkt wird für die nachstehend angeführten öffentlichen Krankenanstalten wie folgt festgesetzt:

A. ö. Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck .....	1,20 Euro
Ö. Landeskrankenhaus Hochzirl – Anna-Dengel-Haus .....	1,05 Euro
Ö. Landeskrankenhaus Natters .....	1,35 Euro
A. ö. Landeskrankenhaus Hall i. T. (mit Ausnahme der Forensik) .....	1,00 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Schwaz .....	0,95 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein .....	0,95 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus St. Johann i. T. ....	0,95 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Lienz .....	0,90 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Reutte .....	1,20 Euro
A. ö. Krankenhaus St. Vinzenz, Zams .....	0,95 Euro.
(2) Die für das Jahr 2012 kostendeckend ermittelten Eurowerte je LKF-Punkt werden wie folgt festgestellt:	
A. ö. Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck .....	1,11 Euro
Ö. Landeskrankenhaus Hochzirl – Anna-Dengel-Haus .....	1,04 Euro
Ö. Landeskrankenhaus Natters .....	1,35 Euro
A. ö. Landeskrankenhaus Hall i. T. (mit Ausnahme der Forensik) .....	0,99 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Schwaz .....	0,92 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein .....	0,93 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus St. Johann i. T. ....	0,93 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Lienz .....	0,91 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Reutte .....	1,20 Euro
A. ö. Krankenhaus St. Vinzenz, Zams .....	0,98 Euro.

## § 3

(1) Die Pflegegebühr für forensische Patienten am A. ö. Landeskrankenhaus Hall i. T. wird mit 416,- Euro je Pflage tag festgesetzt.

(2) Die für das Jahr 2012 kostendeckend ermittelte Pflegegebühr für forensische Patienten am A. ö. Landeskrankenhaus Hall i. T. wird mit 415,79 Euro festgesetzt.

## § 4

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Fest-

setzung der LKF-Gebühren und der Pflegegebühren in den öffentlichen Krankenanstalten, LGBL. Nr. 91/2010, außer Kraft.

(3) Für Pflerlinge, die vor dem 1. Jänner 2012 in die Anstaltspflege aufgenommen und nach diesem Zeitpunkt entlassen wurden, ist, sofern sie über LKF-Gebühren abgerechnet werden, nach dieser Verordnung vorzugehen.

Der Landeshauptmann:

**Platter**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**

*Anlage*

## 130. Verordnung der Landesregierung vom 6. Dezember 2011 über die Ambulanzgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten

Aufgrund der §§ 41 und 42 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBL. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 32/2011, wird verordnet:

## § 1

Personen, die in öffentlichen Krankenanstalten ambulant untersucht oder behandelt werden, haben an den Anstaltsträger Ambulanzgebühren nach § 2 zu entrichten, soweit nicht eine Leistungsabgeltung durch den Tiroler Gesundheitsfonds im Sinn des § 41b des Tiroler Krankenanstaltengesetzes zu erfolgen hat oder Vertragspartner des Anstaltsträgers die Kosten für die Untersuchung oder Behandlung tragen.

## § 2

(1) Die Höhe der Ambulanzgebühren ergibt sich aus der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden An-

lage. Diese Anlage wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden bei der Abteilung Krankenanstalten des Amtes der Tiroler Landesregierung und bei den Direktionen der öffentlichen Krankenanstalten kundgemacht.

(2) Die Höhe der Ambulanzgebühren wird in der Weise ermittelt, dass die in der Anlage für die jeweilige ambulante Leistung festgelegte Anzahl an Punkten mit dem im Abs. 3 festgesetzten Geldwert vervielfacht wird.

(3) Der Geldwert eines Punktes wird mit 0,104 Euro festgesetzt.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ambulanzgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten, LGBL. Nr. 89/2010, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Platter**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**

*Anlage*

## 131. Verordnung der Landesregierung vom 6. Dezember 2011 über die Anpassung des Kostenbeitrages in öffentlichen Krankenanstalten

Aufgrund des § 41a Abs. 1 und 6 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBL Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 32/2011, wird verordnet:

### § 1

Der von Pflegerinnen der allgemeinen Gebührenklasse an den Träger der Krankenanstalt zu entrichtende Kos-

tenbeitrag beträgt 9,03 Euro pro Pflorgetag.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Anpassung des Kostenbeitrages in öffentlichen Krankenanstalten, LGBL Nr. 90/2010, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Platter**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**

## 132. Verordnung der Landesregierung vom 6. Dezember 2011, mit der die Verordnung über die Anstaltsgebühren und die Hebammengebühr in den öffentlichen Krankenanstalten geändert wird

Aufgrund der §§ 41 und 42 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBL Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 32/2011, wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung über die Anstaltsgebühren und die Hebammengebühr in den öffentlichen Krankenanstalten, LGBL Nr. 92/2010, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 1 wird in der lit. b der Betrag „100,30 Euro“ durch den Betrag „104,90 Euro“ ersetzt.

2. Der Abs. 3 des § 1 hat zu lauten:

„(3) Bei Einzelunterbringung auf Wunsch des Pfleglings erhöht sich die Anstaltsgebühr nach Abs. 2

a) im A. ö. Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken)

Innsbruck um 50,- Euro,

b) in den übrigen öffentlichen Krankenanstalten um 37,- Euro.“

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Platter**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**

## 133. Verordnung des Landeshauptmannes vom 1. Dezember 2011 zur Sanierung von Fließgewässern

Aufgrund der §§ 33d und 55g des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 14/2011, wird verordnet:

### § 1

#### Ziele, Sanierungspflicht

(1) Ziel dieser Verordnung ist es, die konkreten Vorgaben (Maßnahmenprogramme) des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes 2009 (NGP) und der §§ 4 und 6 der Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanverord-

nung 2009, BGBl. II Nr. 103/2010, in den Fließgewässerstrecken gemäß den Anhängen 1 und 2 (Sanierungsgebiete) umzusetzen.

(2) Wasserberechtigte sowie Inhaber wasserrechtlicher Bewilligungen haben in den Sanierungsgebieten gemäß den Anhängen 1 und 2 unbeschadet weitergehender Sanierungsverpflichtungen bis spätestens 22. Dezember 2015 die in den §§ 2 und 3 festgelegten Maßnahmen durchzuführen.

§ 2

**Herstellung der Passierbarkeit für Fische**

Bei allen bewilligten Anlagen und Querbauwerken in Sanierungsgebieten gemäß Anhang 1 ist durch geeignete Vorkehrungen eine ganzjährige Passierbarkeit für Fische der in Anhang 1 festgelegten Arten und Größe zu gewährleisten.

§ 3

**Sicherstellung einer ausreichenden Restwassermenge**

Bei allen Wasserausleitungen ist in Sanierungsgebieten gemäß Anhang 2 durch Abgabe einer ausreichenden Restwassermenge und durch Errichtung einer Fischauf-

stiegshilfe die ganzjährige Passierbarkeit für Fische der in Anhang 2 festgelegten Arten und Größen zu gewährleisten. Dazu ist unbeschadet der Bestimmung des § 13 Abs. 1 der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer, BGBl. II Nr. 99/2010, in der geltenden Fassung sicherzustellen, dass in der Restwasserstrecke die in Anhang 2 festgelegten Mindestfließgeschwindigkeiten und Mindestwassertiefen erreicht werden.

§ 4

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Platter**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**

*Anlagen*

*Anhang 1*

DWK	Gewässername	von [km]	bis [km]	Fischregion	Fischbio-region	maßgebende Fischart(en)	maßgebliche Fischlänge	v [m/s]	T [m]*
305950000	Ötztaler Ache	0,000	8,567	Metarhithral	Vergletscherte Zentralalpen	Bachforelle	50	≥0,3	0,2 / 0,3
304740018	Großsache	54,519	59,522	Metarhithral	Unvergletscherte Zentralalpen	Bachforelle/Äsche	50	≥0,3	0,2 / 0,3
307030000	Inn	202,202	215,765	Epiopotamal groß	Große alpine Flüsse	Huchen	100	≥0,3	0,3 / 0,4
304910048	Sill	0,000	3,947	Metarhithral	Unvergletscherte Zentralalpen	Bachforelle/Äsche	50	≥0,3	0,2 / 0,3
301390001	Weißsache	1,493	2,510	Epirhithral	Kalkvoralpen	Bachforelle	40	≥0,3	0,2 / 0,25

*Anhang 2*

DWK	Gewässername	von [km]	bis [km]	Fischregion	Fischbio-region	maßgebende Fischart(en)	maßgebliche Fischlänge	v [m/s]	T [m]*
300200010	Pitze	5,684	8,278	Metarhithral	Vergletscherte Zentralalpen	Bachforelle	50	≥0,3	0,2 / 0,3
302370010	Lech	168,002	170,018	Hyporhithral groß	Nördliche Kalkhochalpen	Bachforelle/Äsche	50	≥0,3	0,2 / 0,3
302370006	Lech	172,783	177,505	Hyporhithral groß	Nördliche Kalkhochalpen	Bachforelle/Äsche	50	≥0,3	0,2 / 0,3
304980003	Inn	215,765	234,282	Epiopotamal groß	Große alpine Flüsse	Huchen	100	≥0,3	0,3 / 0,4
305850008	Inn	380,576	384,294	Metarhithral	Große alpine Flüsse	Bachforelle/Äsche	50	≥0,3	0,2 / 0,3

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
<b>DVR 0059463</b>	
Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung 6010 Innsbruck Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf, die Bezugsgebühr beträgt € 60,- jährlich. Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. A 039. Druck: Eigendruck	